



ZEICHENERKLÄRUNG

- ### FESTSETZUNGEN
- § 9 Abs. 1, 2, 3 u. 7 BauGB
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHEBIET
 - 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
 - III/III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE / ZWINGEND
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
 - ST STELLPLATZE
 - TGa TIEFGARAGEN
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - KULTURELLE ZWECKE
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
 - GEH-/RADWEGE
 - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - A FUSSGANGBEREICH
 - V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHE
 - ▲ EINFAHRT / AUSFAHRT
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - ⚡ ELEKTRIZITÄT
 - OFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ / SPIELPUNKT
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT NÄHERE BESTIMMUNG
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - GEHRECHT ZU GÜNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
 - ARKADEN MIT GEHRECHT ZU GÜNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, LICHTER HOHE MINDESTENS 3.00 m
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO BW

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH

KENNZEICHNUNGEN

§ 9 Abs. 5 BauGB § 1 Plan ZV

- GEBAUDEBESTAND
- ABZUBRECHENDE GEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- KULTURDENKMALE § 2 DschG
- ERLÄUTERUNGEN SIEHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

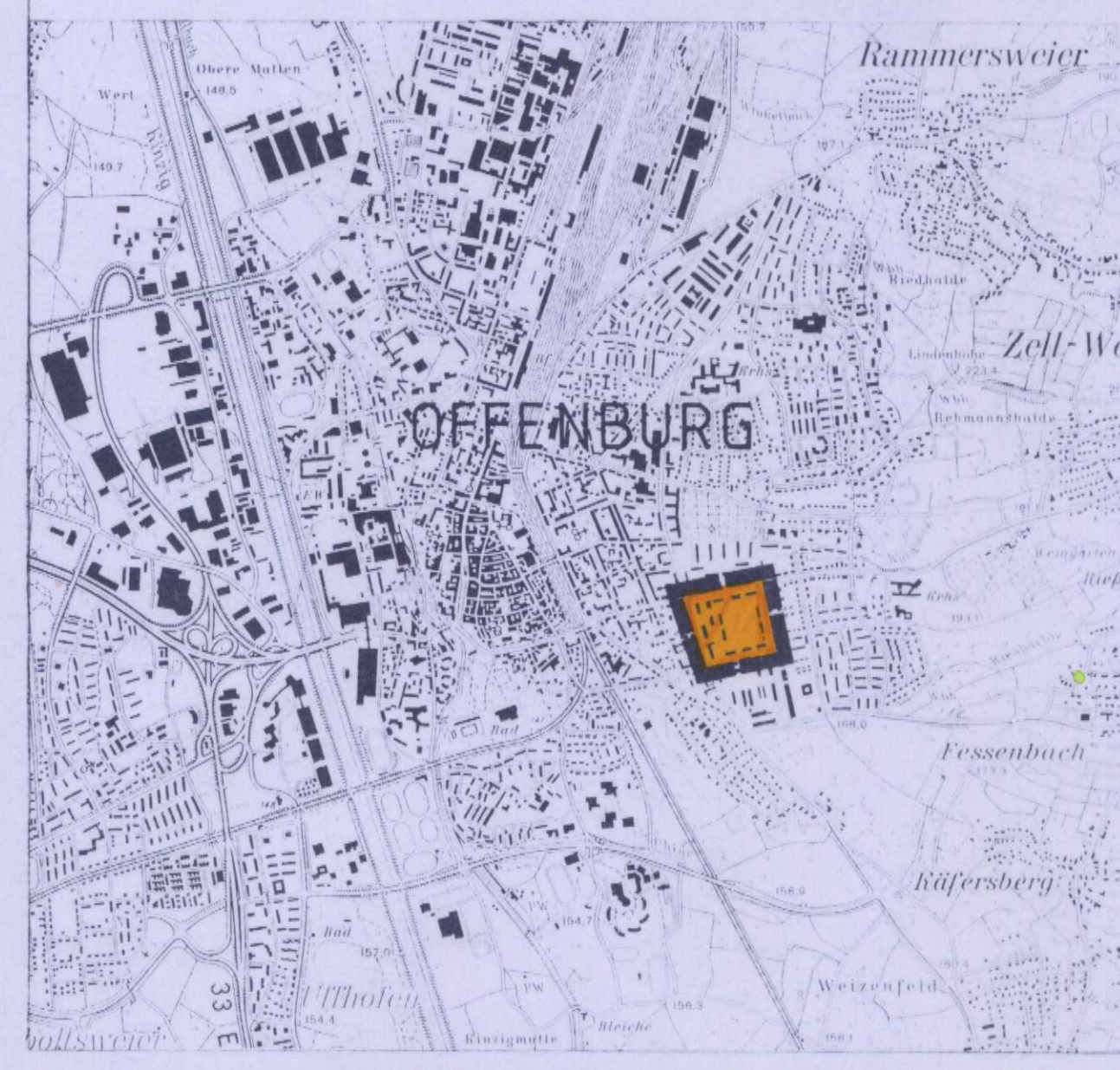
NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	GESCHÖSSZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE	DACHFORM

PLANVERFAHREN

Grundkarte Die Planunterlage nach dem Stand vom 1.3.1996 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZVO vom 18.12.1990. Offenburg, den 1.3.1996 Bauverwaltungsamt 	Planentwurf Erarbeitung des Planentwurfs, der Anlagepläne und des Textteils. Offenburg, den 1.3.1996 Stadtplanungsamt Baudezernat Bürgermeister
Bürgerbeteiligung Die öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.2.1996 bis 8.3.1996. Die Bürgeranhörung fand am 6.3.1996 statt.	Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat hat am 23.3.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Offenburg, den 23.3.1992 Oberbürgermeister
Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.5.1997 bis einschließlich 20.6.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Teil der öffentlichen Auslegung wurden am 9.5.1997 im "Offenblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Offenburg, den 11.2.2000 Oberbürgermeister	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 BauGB am 10.5.1999 als Satzung beschlossen. Offenburg, den 10.5.1999 Oberbürgermeister
Rechtskraft Durch ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan am 11.2.2000 rechtsverbindlich geworden. Offenburg, den 11.2.2000 Oberbürgermeister	

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000



STADT OFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "SÜD - OSTSTADT I"

M. 1 : 500